

# Das Gesetz des Krieges. Das deutsche Heer in Russland 1941 bis 1945. Der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht [Jörg Friedrich]

Autor(en): **Troxler, Walter**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **44 (1994)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von den genannten Ländern unterscheidet, ist der zeitliche Vorsprung und die konsequente Durchführung, die auch vor rücksichtslosen Zwangsmassnahmen nicht haltmachte (Ludolf Herbst).

3.) Antisemitismus und Holocaust: Der Zynismus in der Vernichtung der Juden erreichte wohl mit dem Lager Theresienstadt seinen Höhepunkt. Was den Juden aus Europa als Durchgangsstation zur Vernichtung bestimmt war, wurde intellektuellen Juden aus Deutschland als Privileg vorgestellt (Wolfgang Benz). Zur Durchsetzung der «rassenhygienischen Massnahmen» wurden Bataillone der Ordnungspolizei entsprechend geschult und ausgebildet, um in grossen und kleinern Kommandoaktionen ihnen zugeteilte Gebiete von Juden, Partisanen usw. zu «säubern» (Konrad Kwiet).

Mit einem Beitrag über die öffentliche Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit wird der sehr informative Band abgeschlossen, der somit vom Ursprung bis zur Bewältigung dieser einmaligen Erscheinung des 20. Jh.s reicht.

*Walter Troxler, Freiburg*

**Jörg Friedrich: Das Gesetz des Krieges. Das deutsche Heer in Russland 1941 bis 1945. Der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht.** München/Zürich, Piper, 1993. 1085 S.

Der Autor stellt in seinem Werk das Verhalten des Menschen im Krieg dar, unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsvölkerrechts und dessen Anwendung gegen die Wehrmacht im amerikanischen Prozess in Nürnberg. Ausgehend vom ersten geschriebenen Militärstrafgesetz – Schwedische Disziplin (1632) –, wird in einem Überblick die Entwicklung der Gesetze und Gebräuche im Krieg dargestellt, wobei immer Verfehlungen vorkamen, doch ohne Kläger gibt es keine Richter. Die erste internationale Abmachung über Gesetze im Krieg – die Haager Landkriegsordnung von 1899 – wurde bereits drei Monate nach ihrem Inkrafttreten durch England im Burenkrieg und die USA im Kampf gegen Aufständische auf den Philippinen sträflich missachtet, ohne dass die vorgesehenen Massnahmen eingeleitet wurden. Die verlustreichen Schlachten des Ersten Weltkrieges, wo das verbotene Giftgas zur Anwendung kam, zeigten, dass eine Unterscheidung zwischen Zivil und Militär in Frontnähe unmöglich geworden war. Der nach dem Krieg entstandene Völkerbund versagte nach einigen Anfangserfolgen bereits 1931, als Japan den Krieg gegen die Mandschurei eröffnete, der sich ausdehnte gegen China und schliesslich in die Auseinandersetzung mit den USA führte. Von den zahlreichen Kriegsverbrechen der Japaner wurden im Prozess von Tokio jene geahndet, die sich im Kampf gegen die USA ereignet hatten.

Als Abschluss des ersten Teiles wird das Problem «Sieger und Besiegte» behandelt, das im Falle Deutschlands ein besonderes ist, weil der deutsche Staat als solcher aufgehört hatte zu existieren. Damit war nach Auffassung der amerikanischen Besatzungsmacht kein Anknüpfungspunkt an die Haager Landkriegsordnung mehr gegeben. Deshalb wurden, entgegen den Vorschriften, die deutschen Generäle nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher in Haft genommen. Der Vorwurf, das Oberkommando der Wehrmacht und des Heeres sowie die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen hätten einer verbrecherischen Organisation angehört, wurde später fallengelassen. In Nürnberg und auch Tokio wurde Sonderrecht angewandt, das nur die Besiegten betraf. Die offensichtlichen und aktenkundigen Kriegsverbrechen anderer Kriegsteilnehmer, etwa das alliierte

Flächenbombardement von Städten, der Atombombenabwurf oder das Verbleiben deutscher Soldaten in russischer Gefangenschaft, blieben ungeahndet. In der sowjetischen Besatzungszone wurde das Gros der Gefangenen ohne Gerichtsverfahren auf administrativem Weg zu Haftstrafen verurteilt.

Im umfangreichsten zweiten Teil (400 S.) wird aufgrund der beim Nürnberger Prozess erstellten Akten die Frage der Schuldigkeit der verschiedenen Personen wegen ihres Verhaltens im Russlandfeldzug geprüft. Bei der höchsten Stufe (Generalstab) wird untersucht, ob Planung und Befehlsgebung den Kriegsgesetzen entsprachen. Besondere Aufmerksamkeit erfordert dabei die Frage, wer bei der Planung ungesetzliche Aufträge erteilte; etwa beim Kommissarbefehl (Tötung der politischen Kommissare der Roten Armee), dem Nacht-und-Nebel-Erlass (Tötung Verdächtiger oder deren Verschleppung ins Reich) oder dem Rassenkrieg gegen alles Nichtarische. Dabei entstanden bereits am Anfang dieser Befehlskette Kompetenzstreitigkeiten, die sich auch auf den ausführenden Stufen wiederholten. Einerseits versuchten die Befehlshaber des Heeres, diese unrechtmässigen Befehle zu sabotieren, andererseits lag die Ausführung primär bei der Geheimen Feldpolizei und den Sonderkommandos der SS, die auf die Unterstützung des Heeres, sei es bei Transporten oder bei Personal, zählen konnten. Die Trennungslinie zwischen Frontgebiet und rückwärtigem Gebiet blieb meist unklar und damit auch die Zuständigkeit der betreffenden Befehlshaber. Aus dieser unklaren Lage entstehen noch weitere Fragen. Vorerst die generell nicht zu beantwortende Frage des Gehorsams: Welches Glied in der Befehlskette muss die völkerrechtliche Zulässigkeit des Befehls überprüfen und dessen Ausführung verweigern? Inwiefern hatten die Stäbe und Kommandanten Kenntnis von den Vorfällen oder haben sie Massnahmen beispielsweise gegen Partisanen aus Sicherheitsgründen angeordnet? In diesem Zusammenhang wird wiederholt auf das Verhalten der Roten Armee hingewiesen, das viele noch ungelöste Rätsel aufgibt. Folgenreich wäre eine damalige Aufklärung der Frage gewesen, warum im Ganzen nur 2,1% der eingekesselten Truppen von Stalingrad überlebt haben und wie die hohe Sterberate – 64% der Soldaten verstarben in Gefangenschaft – zu erklären ist.

In einem dritten Abschnitt wird anhand des Unternehmens Weserübung (Besetzung Norwegens) das Problem Präventiv- versus Aggressionskrieg erörtert. Da bei der Durchführung dieses Unternehmens die deutsche Flotte einen sehr grossen Anteil hatte, wird auch ihr – meist korrektes – Verhalten dargestellt. Obwohl sich England gleichzeitig zur Besetzung Norwegens angeschickt hatte, wurde der Überfall der Wehrmacht zu den Anklagepunkten gezählt. Das Verhalten der neutralen oder nichtkriegführenden Staaten und deren Handel mit kriegswichtigen Gütern wirft ein Licht auf die Bedeutung des Handelskrieges. Neben der Marine wird in diesem Abschnitt auch das Verhalten der Bomberflotten verglichen. Die Deutschen haben mit der Bombardierung von Coventry den Anfang gemacht mit einer Technik, die möglichst grosse Zerstörung und fast unlöschbare Brände ausgelöst hatte. Die Alliierten haben diese Technik weiterentwickelt und in viel grösserem Massstabe angewendet. Die wenig leistungsfähige deutsche Bomberflotte konnte mit durchschnittlich 160 Maschinen mit 230 t Bomben gegen London fliegen, während die RAF 1945 Dresden mit 773 Maschinen und 2695 t Bomben belegte.

Ein eigener Abschnitt befasst sich mit dem rückwärtigen Heeresgebiet und dessen Verwaltung. Wie bereits erwähnt, war die Kommandostruktur unklar. Der Sicherheitsdienst als Hauptverantwortlicher liess unter dem Vorwand der Parti-

sanenbekämpfung und im Namen des Rassenkrieges fast wahllos Menschen erschossen, vorab Juden und «Bolschewisten». Mit zunehmender Dauer des Russlandfeldzuges wurden vermehrt Zwangsarbeiter rekrutiert und wo nötig ins Reich deportiert. Nichtarbeitsfähige wurden vielfach liquidiert oder starben schliesslich den Hungertod.

Im abschliessenden fünften Teil wird versucht, den gerechten und ungerechten Krieg zu definieren, was sich selbst in Nürnberg als absolut unmöglich erwies. Nach der Darstellung der Offizierspflicht wird das Verhalten von 13 hohen Offizieren beurteilt und ihre entsprechende Verurteilung durch das Gericht dargestellt.

Ein umfangreiches, auf unedierte Quellen gestütztes Werk über Krieg und Kriegerrecht in Europa vorwiegend im 20. Jahrhundert, das sich gut liest und durch Sach-, Orts- und Personenregister sehr gut erschlossen ist.

*Walter Troxler, Courtaman*

Michel Dumoulin, René Girault, Gilbert Trausch (édité par): **L'Europe du patronat: De la guerre froide aux années soixante**. Berne, Peter Lang, 1993. 224 p. (coll. Euroclio. Etudes et documents).

Le présent ouvrage regroupe les 12 communications faites par divers spécialistes au Colloque de l'Université de Louvain-la-Neuve en mai 1990. Après une excellente introduction méthodologique de Michel Dumoulin, les textes assez hétérogènes présentent dans leur thématique des points de convergence assez remarquables. Peut-on parler de patronat européen ou de patrons européens? Comment ces derniers réagissent-ils devant les lois antitrust, la supranationalité, la fixation des prix ou l'abaissement du cadre douanier? Quelles attitudes vont-ils adopter face aux fonctionnaires européens et aux politiques?

L'extrême variété des attitudes patronales se manifeste géographiquement, sectoriellement et structurellement: les sidérurgistes de Lorraine s'opposent à ceux du Nord dans leur position européenne; si la sidérurgie lourde lorraine est dans l'expectative face à l'Europe en formation, les maîtres de forge du Nord y restent hostiles craignant l'invasion de leur marché par les produits du Bénélux. Le secteur de la bière montre des brasiers très protectionnistes, qui se réfugient derrière des règlements techniques nationaux pour refuser la libre circulation de ce produit sur tout le territoire du Bénélux. Des PME aux multinationales, les prises de positions changent, deux communications en témoignent en exposant les cas de Goodyear et de Philips.

La notion de supranationalité a engendré bien des états d'âme chez les patrons européens; les français, par exemple, restent nationalistes, tout en pratiquant des ententes internationales. Les sidérurgistes de l'Hexagone s'opposent au traité de Rome préférant un accord de libre-échange plus souple. Les arguments sont parfois outranciers, tel ce jugement sur la CECA de la part de la Chambre syndicale de la sidérurgie française: «Une dictature sans précédent au service de l'étranger».

L'attitude patronale face aux fonctionnaires et aux politiques est aussi très révélatrice: méfiance, en 1950, devant le Plan de Robert Schuman, véritable «saut dans l'inconnu», qui engendra le dirigisme outrancier de la Haute autorité. Dans l'autre camp, la suspicion est aussi de mise, tel le ministère belge des Affaires étrangères qui ne souhaite pas introduire des industriels et des syndicalistes dans les négociations sur l'ouverture des frontières internes du Bénélux. Notons la